

Bundesgesetzblatt ²⁰⁸⁵

Teil I

Z 5702 A

1993 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1993** **Nr. 68**

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 93	Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes 605-1	2086
20. 12. 93	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes 100-1	2089
14. 12. 93	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1994 neu: 754-2-2-9	2091
14. 12. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz 2125-40-26, 2125-40-32, 2125-4-29, 2125-4-41	2092
14. 12. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung 96-1-25	2093
15. 12. 93	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung 111-1-5	2094
15. 12. 93	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996 neu: 605-1-9-2	2097
15. 12. 93	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherungsverordnung 9512-16	2098
16. 12. 93	Sechzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9232-1-24, 9290-8, 9232-9	2106
16. 12. 93	Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) neu: 96-1-33	2111
17. 12. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen 51-1-23	2113

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2114
--	------

Der Anhang zur Fünften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 15. Dezember 1993 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 14. Dezember 1993

Auf Grund des Artikels 19 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der ab dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201),
2. den am 30. Juni 1990 in Kraft getretenen Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),
3. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967),
4. den am 28. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
5. den am 29. Februar 1992 in Kraft getretenen Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297),
6. den mit Wirkung vom 29. Februar 1992 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 1 und den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222),
7. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853),
8. den Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), aufgehoben durch den am 18. September 1993 in Kraft getretenen Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569),
9. den am 1. Januar 1994 in Kraft tretenden Artikel 15 Abs. 1 und den am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569).

Bonn, den 14. Dezember 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

§ 1

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden.

§ 2

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

(1) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bis zum 31. Dezember 1996 nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der jeweils neuesten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

§ 3

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil

(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt: Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich ab 1. Januar 1985 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu steuernden Einkommensbeträge bis zu 32 000 Deutsche

Mark jährlich, in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes bis zu 64 000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der durch Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes festgestellten Zahl der Einwohner des jeweiligen Landes.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels jeweils maßgebend sind. Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken jeweils maßgebend sind.

§ 4

Berichtigung von Fehlern

(1) Werden innerhalb von 6 Monaten nach der Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so ist für die Zeit bis zur Neufestsetzung des Schlüssels ein Ausgleich für diese Gemeinde vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils des Landes vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge diesem Gesamtbetrag zuzuführen.

(2) Die Landesregierungen können zur Vereinfachung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein Ausgleich unterbleibt, wenn der Ausgleichsbetrag einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

§ 5

Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Termine und das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

§ 6*)

**Umlage nach Maßgabe
des Gewerbesteueraufkommens**

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist nach den Vorschriften über die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 38 vom Hundert vervielfältigt wird.

*) § 6 erhält gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) vom 1. Januar 1995 an die folgende Fassung:

„§ 6

Umlage**nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens**

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird.

(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 48 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage – in Relation zum Vervielfältiger der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – auf Grund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.

(5) Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 vom Hundert der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 vom Hundert der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen – einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde – in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt.

(7) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 6 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(8) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.“

(2a) Der Vervielfältiger nach Absatz 2 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 v.H. der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 v.H. der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht abweichend von der Verteilung nach Absatz 1 den Ländern zu und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(3) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt.

(4) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 3 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(5) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.

§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden die §§ 2 bis 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

§ 8

(Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

§ 9

(Aufhebung von Gesetzen)

§ 10

(weggefallen)

§ 11

(weggefallen)

§ 12

(Inkrafttreten)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Wörter „die Bundeseisenbahnen und“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;“.

2. Artikel 74 Nr. 23 wird wie folgt gefaßt:

„23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;“.

3. In Artikel 80 Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „der Bundeseisenbahnen und“ gestrichen und nach den Wörtern „des Post- und Fernmeldewesens,“ die Wörter „über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes,“ eingefügt.

4. In Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundeseisenbahnen,“ gestrichen.

5. Nach Artikel 87d wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 87e

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.“

6. Nach Artikel 106 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 106a

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.“

7. Nach Artikel 143 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 143a

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privat-rechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundes-eisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere

wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz
für das Jahr 1994**

Vom 14. Dezember 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 7 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 8,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,9 vom Hundert,
für Bayern	8,2 vom Hundert,
für Berlin	6,4 vom Hundert,
für Bremen	8,4 vom Hundert,
für Hamburg	9,2 vom Hundert,
für Hessen	8,2 vom Hundert,
für Niedersachsen	9,0 vom Hundert,
für Nordrhein-Westfalen	9,1 vom Hundert,
für Rheinland-Pfalz	9,0 vom Hundert,
für das Saarland	9,0 vom Hundert,
für Schleswig-Holstein	7,7 vom Hundert.

(2) Absatz 1 gilt nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz**

Vom 14. Dezember 1993

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie
- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

In § 8 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 1992 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist, wird die Nummer 5a gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

An § 5a der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2129) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 gilt nicht für jodiertes Speisesalz, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird oder das aus einem Drittland stammt und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befindet.“

Artikel 3

Änderung der Fleischverordnung

Anlage 1 Nr. 1 der Fleischverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), die

zuletzt durch die Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Spalte 2 werden hinter dem Wort „Nitritpökelsalz“ die Worte „, auch mit einem Gehalt an Kaliumjodat oder Natriumjodat in einer Menge von mindestens 15 und höchstens 25 Milligramm je Kilogramm, berechnet als Jod“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An § 11a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für jodierten Kochsalzersatz und andere diätetische Lebensmittel mit einem Zusatz von Jodverbindungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden.“

2. In Anlage 2 werden jeweils in Liste A Nr. 3.3 und Liste B Nr. 3.3 in der Spalte „Stoff“ vor dem Wort

a) „Kaliumjodid“ das Wort „Kaliumjodat“ und

b) „Natriumjodid“ das Wort „Natriumjodat“

eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung
Vom 14. Dezember 1993**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung

§ 2 der Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 1994 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 538,50 DM und für Flüge nach Sichtflugregeln 212,00 DM.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gebühr für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug mit einer zulässigen Starthöchstmasse bis zu 2000 kg beträgt ab 1. Januar 1994 35,00 DM.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom 15. Dezember 1993

Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. 1990 I S. 1, 142), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2159), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu den §§ 1 bis 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 85 bis 94)“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§§ 85 bis 93)“.
 - b) Die Anführung „§ 93 Berlin-Klausel“ wird durch die Anführung „§ 93 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
 - c) Die Anführung „§ 94 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht zu den Anlagen wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Text zu Anlage 2 werden die Wörter „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift „Anlage 3A“ wird die Anführung „3A“ durch die Zahl „3“ ersetzt und in der Beschreibung zu dieser Anlage die Anführung „-Postkarte“ gestrichen.
 - c) Die Anführung „Anlage 3B (zu § 19 Abs. 1) Wahlbenachrichtigung-Doppelkarte“ wird aufgehoben.
 - d) In der Überschrift „Anlage 4A“ wird die Anführung „4A“ durch die Zahl „4“ ersetzt und in der Beschreibung zu dieser Anlage die Anführung „-Postkarte“ gestrichen.
 - e) Die Anführung „Anlage 4B (zu § 19 Abs. 2) Wahlscheinantrag-Doppelkarte“ wird aufgehoben.
3. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen.“
 - c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 3 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.“
6. § 7 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; Entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Wahlkreis.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 wird aufgehoben.
8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 1. Halbsatz werden die Wörter „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt und im 2. Halbsatz die Wörter „oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 1. Halbsatz werden die Wörter „oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

9. In § 18 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz werden die Wörter „sowie der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 3.“
- b) In Absatz 1 letzter Satz wird die Anführung „oder nach § 16 Abs. 10“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4 aufzudrucken.“
11. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Anführung „und 10“ gestrichen.
12. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Anführung „§ 18 Abs. 1“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Die Anführung „oder die Frist nach § 16 Abs. 10“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Anführung „§ 16 Abs. 10,“ gestrichen.
13. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.“
14. In § 34 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ und die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
15. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz wird das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
16. In § 48 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „besonders“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
17. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist.“
18. In § 86 Abs. 1 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
19. § 91a wird gestrichen.
20. § 93 wird gestrichen; § 94 wird § 93.
21. Anlage 2 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
22. Anlage 3A wird durch die im Anhang*) dieser Verordnung wiedergegebene neue „Anlage 3“ ersetzt.
23. Anlage 3B wird aufgehoben.
24. Anlage 4A wird durch die im Anhang*) dieser Verordnung wiedergegebene neue „Anlage 4“ ersetzt.
25. Anlage 4B wird aufgehoben.
26. Anlage 5 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
27. Anlage 6 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
28. Anlage 9 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
29. Anlage 13 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
30. Anlage 13A wird gestrichen.
31. Anlage 14 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
32. In Anlage 16 werden die Wörter „Beruf oder Stand“ gestrichen.
33. Anlage 17 wird durch die Neufassung im Anhang*) dieser Verordnung ersetzt.
34. Anlage 17A wird gestrichen.
35. Anlage 18A wird gestrichen.
36. In Anlage 19 wird in Nummer II Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies.“
37. Anlage 21 wird wie folgt geändert:
- a) Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste):
- In Fußnote ³⁾ wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.“

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

- b) Bescheinigung des Wahlrechts:
In Fußnote ²⁾ wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.“
38. Anlage 23 wird durch die Neufassung im Anhang*) zu dieser Verordnung ersetzt.
39. Anlage 23A wird gestrichen.
40. Anlage 24A wird gestrichen.
41. In Anlage 25 wird die Anschrift des Bundeswahlleiters wie folgt gefaßt:
„Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden“.
42. Anlage 29 wird durch die Neufassung im Anhang*) zu dieser Verordnung ersetzt.
43. Anlage 31 wird durch die Neufassung im Anhang*) zu dieser Verordnung ersetzt.
44. Anlage 34 wird gestrichen.
45. Anlage 35 wird gestrichen.

Artikel 2

Neufassung der Bundeswahlordnung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Bundeswahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bonn, den 15. Dezember 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996**

Vom 15. Dezember 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1989 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, den der Steuerpflichtige bei Abgabe des Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich oder der Einkommensteuererklärung innehat. Wurde weder ein Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, ist für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Dezember 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Vom 15. Dezember 1993

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, Satz 2, Abs. 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung gilt für Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Sie gilt für Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, wenn sie eine der in Anlage 8 aufgeführten Grenzen seewärts überschreiten; im übrigen wird die Grenze durch die Festland- und Inselküste bei mittlerem Hochwasser, bei an der Küste gelegenen Häfen durch die Verbindungslinie der Molenköpfe und bei den in Anlage 8 aufgeführten Flußmündungen durch die Verbindungslinien der äußeren Uferausläufe bestimmt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 18 Abs. 2 bis 5 und die §§ 19 bis 22 gelten nicht für Fischereifahrzeuge mit einer Rumpflänge bis zu 12 Meter.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 des Änderungshinweises wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

„5. MSC. 22 (59) vom 23. Mai 1991 – Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. II S. 2319).“

b) In Absatz 3 wird der Änderungshinweis wie folgt gefaßt:

„zuletzt geändert durch die in London vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation gefaßten

Entschließungen MEPC. 47(31) und MEPC. 48(31) vom 4. Juli 1991 sowie MEPC. 51(32) und MEPC. 52(32) vom 6. März 1992 – Verordnung vom 13. Juli 1993 (BGBl. II S. 993) –.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Sport- und Vergnügungsfahrzeugen“ durch das Wort „Sportfahrzeuge“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Nationale Fahrt: die Fahrt von deutschen Häfen nach deutschen Häfen und deutschen Inseln, sofern eine der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Grenzen seewärts überschritten wird;“.

cc) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. Funker: ein Funkoffizier, ein Sprechfunkler oder eine andere Person, die ein vom Bundesamt für Post und Telekommunikation oder von der Deutschen Bundespost oder von der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzt;“.

dd) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. Funkoffizier: eine Person, die ein vom Bundesamt für Post und Telekommunikation oder von der Deutschen Bundespost oder von der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt oder anerkanntes gültiges Allgemeines Seefunkzeugnis oder ein von diesen ausgestellt oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt und in der Telegrafiefunkstelle eines Schiffes beschäftigt und als Funkoffizier angemustert ist;“.

ee) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. Sprechfunkler: eine Person, die ein vom Bundesamt für Post und Telekommunikation oder von der Deutschen Bundespost oder von der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt oder anerkanntes gültiges Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst besitzt;“.

ff) Nummer 25 wird gestrichen.

gg) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 25.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „Neben den in Satz 2 genannten Personen sind für die Befolgung der Vorschriften des Kapitels VI der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und des § 48 dieser Verordnung über das Stauen und Sichern der Ladung auch der Beauftragte des Schiffsführers an Land, der Aussteller der Ladungsbescheinigung und der Aussteller der Beförderungspapiere verantwortlich.“
5. In § 6 werden die Wörter „von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ und die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
9. § 13 Abs. 12 wird wie folgt gefaßt:
- „(12) Ein Schiff darf nur in Fahrt gesetzt werden, wenn es die nach den Übereinkommen von 1974, 1966 und 1973/78 und nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse erhalten hat sowie mit der vorgeschriebenen Freibordmarke versehen ist. Sämtliche Zeugnisse sind an Bord mitzuführen. Flüssige Chemikalien und verflüssigte Gase dürfen nur als Massengut befördert werden, wenn die in den Anlagen zu Teil B und C des Kapitels VII der Anlage zum Übereinkommen von 1974 genannten, auf die einzelne Beförderung zutreffenden Zeugnisse mitgeführt werden. Werden flüssige Chemikalien als Massengut in einem Tankschiff befördert, das vor dem 1. Juli 1986 gebaut ist, gilt Regel 1 Abs. 11 der Anlage II zum Übereinkommen von 1973/78 entsprechend. Ein Tankschiff, das vor dem 1. Juli 1986 gebaut ist, hat für die Beförderung verflüssigter Gase als Massengut das im GC-Code (Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut – BAnz. Nr. 146a vom 9. August 1983 – in der jeweils geltenden Fassung) genannte Zeugnis an Bord mitzuführen.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Schiffe unter fremder Flagge, die das Küstenmeer oder die inneren Gewässer befahren, müssen die Anforderungen des § 30 Abs. 4, des § 31 Abs. 1 bis 4, des § 32, des § 48 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1 sowie des Kapitels VI Regeln 2 und 5 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 erfüllen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Schiffe unter fremder Flagge, die Küstenschifffahrt im Sinne des Gesetzes über die Küstenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), betreiben, müssen den Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung für Schiffe in der Nationalen Fahrt entsprechen und dies durch eine Bescheinigung der See-Berufsgenossenschaft nachweisen, die mitzuführen ist. Schiffe, die Küstenschifffahrt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedsstaaten – Seekabotage – (ABl. EG Nr. L 364 S. 7) betreiben, genügen diesen Anforderungen auch, wenn das geforderte Schutzniveau, insbesondere die Sicherheit und die Abwehr von Gefahren für das Wasser, anderweitig auf gleichwertige Weise gewährleistet wird. Die Gleichwertigkeit kann auch durch geeignete Zeugnisse oder Bescheinigungen zuständiger Behörden anderer EG-Mitgliedstaaten, die an Bord mitgeführt werden, nachgewiesen werden.“
11. In § 16 wird in Satz 2 das Wort „schiffahrtspolizeilichen“ durch das Wort „schiffahrtspolizeilichen“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schiffahrtspolizeibehörde“ durch das Wort „Schiffahrtspolizeibehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Schiffahrtspolizeibehörden“ durch das Wort „Schiffahrtspolizeibehörden“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Nautische Anlagen, Geräte und Instrumente im Sinne der Anlage 7 dürfen an Bord nur verwendet werden, wenn sie nach deren Maßgabe auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen und vor Verwendung an Bord geprüft sind.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „in den Verzeichnissen des Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „in dem Verzeichnis des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
15. In § 20 Abs. 1, 2 und 3 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ jeweils durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
16. In § 21 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
18. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder die von ihm beauftragten Dienststellen“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder die von ihm beauftragten Stellen“ ersetzt.
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Amateurfunkstellen auf Schiffen, die mit einer Telegrafiefunk-, Sprechfunk- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder der ihm nachgeordneten Stellen nicht errichtet und betrieben werden.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Die hierfür notwendigen Prüfungen werden vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder den ihm nachgeordneten Stellen und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durchgeführt.“
20. In der Überschrift zu Teil A Kapitel IV werden nach dem Wort „Stabilität“ das Komma und die Wörter „Grundregeln für die sichere Beförderung der Ladung“ gestrichen.
21. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beladung“ durch die Wörter „Mindestfreibord und Mindeststabilität“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 5 und 10 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 1 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 4 wird die Bezugnahme „Absatzes 8“ durch die Bezugnahme „Absatzes 3“ ersetzt.
22. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Neue Halon-Feuerlöschsysteme dürfen nicht mehr eingebaut werden. Die See-Berufsgenossenschaft kann im Benehmen mit dem Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen zulassen, wenn das Halon bei der Brandbekämpfung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen zwingend erforderlich ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird in der Spalte Löschmittel der Brandklassen B und C jeweils das Wort „Halon“ gestrichen.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Zu Absatz 1.2:
- Pulverlöscher müssen mindestens 6 Kilogramm, Kohlendioxidlöscher mindestens 5 Kilogramm und Schaumlöscher mindestens 9 Liter Inhalt haben.“
- cc) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „und Halon-Löscher“ gestrichen.
- c) Dem Absatz 11 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:
- „7. Zu Absatz 7:
1. In den Farbenräumen und Räumen für entzündbare Flüssigkeiten ist eine Feuerlöscheinrichtung vorzusehen, die es der Besatzung ermöglicht, einen Brand ohne Betreten des Raumes zu löschen.
 2. In Räumen mit einer Decksfläche von 4 Quadratmeter und mehr und in Räumen mit einem Zugang zu den Unterkunftsräumen muß eines der folgenden Feuerlöschsysteme fest eingebaut sein:
 - a) ein CO₂-Feuerlöschsystem mit einem Löschmittelvorrat für eine Konzentration des entspannten Gases von mindestens 40 Prozent, bezogen auf das Brutto-raumvolumen oder
 - b) ein Trockenpulver-Feuerlöschsystem mit einem Löschmittelvorrat, der einer Masse von 0,5 Kilogramm pro Kubikmeter Brutto-raumvolumen entspricht oder
 - c) ein Wassersprüh- oder Berieselungs-feuerlöschsystem mit einer gleichmäßigen Wasserverteilung von mindestens 5 Liter/Quadratmeter und Minute, bezogen auf die Grundfläche des Raumes.
 3. Wassersprüh-Feuerlöschsysteme können an die Feuerlöschleitung des Schiffes angeschlossen sein.
 4. Andere als die vorstehend aufgeführten Feuerlöschsysteme können auf Antrag anerkannt werden.
 5. Für Räume mit einer Decksfläche von weniger als 4 Quadratmeter, die keinen Zugang zu Unterkunftsräumen haben, können tragbare CO₂-Feuerlöscher anerkannt werden, deren Löschmittelvorrat der Nummer 2 Buchstabe a entspricht und deren Inhalt in dem Raum durch Einlaßöffnung in den Begrenzungen des Raumes eingegeben werden kann. Der vorgeschriebene tragbare Feuerlöscher muß in unmittelbarer Nähe der Einlaßöffnung angeordnet sein. Alternativ kann für diesen Zweck eine Einlaßöffnung oder ein Schlauchanschluß vorgesehen sein, um die Verwendung von Wasser aus der Feuerlöschleitung zu ermöglichen.“
23. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Nr. 5 wird der Hinweis „Zu Absatz 3.3“ durch den Hinweis „Zu Absatz 3.4“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Zu Absatz 2.6.2:
- Als Atemschutzgeräte dürfen nur Preßluftatmer verwendet werden. Für jeden Preßluftatmer sind einsatzbereite Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 6 000 Liter mitzuführen.“
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
24. In § 45 Abs. 5 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „6 kg ABC-Pulver“ durch die Angabe „6 Kilogramm ABC-Pulver“ ersetzt.
25. Die Überschrift zu § 47 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 47
(Zu Kapitel IV Teil C
der Anlage zum Übereinkommen von 1974)
Not- und Sicherheitsfunkwache
und Funkpersonal“.
26. Nach § 47 wird folgender neuer § 48 eingefügt:
- „§ 48
(Zu Kapitel VI der Anlage
zum Übereinkommen von 1974)
Beförderung von Ladung
(1) Zu Teil A Regel 2 (Angaben zur Ladung)
1. Werden die zur Ladung gehörenden Beförderungspapiere dem Beauftragten des Schiffsführers an Land ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer über alle Einzelheiten der zu ladenden Güter rechtzeitig vor der Verladung unterrichtet wird und daß die Papiere dem Schiffsführer vor dem Auslaufen übergeben werden.
 2. Wer als Verantwortlicher Güter in Container, Trägerschiffsleichter, Landfahrzeuge und Ladungseinheiten verlädt, hat demjenigen, der die Beförderungspapiere auszufüllen hat, eine Ladungsbescheinigung auszustellen und diese dem Beförderungspapier beizufügen. Die Angaben über Art, Gewicht und Eigenschaften der Ladung müssen richtig und vollständig sein. Ferner ist darin zu erklären, daß die Ladung entsprechend den Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladung in Containern und auf Straßenfahrzeugen (Container-Pack-Richtlinien) vom 19. November 1991 (BANz. Nr. 69a vom 8. April 1992) in der jeweils geltenden Fassung gepackt und gesichert ist.
- (2) Zu Teil A, Regel 3 (Sauerstoffanalyse- und Gasspürgeräte)
- Die Sauerstoffanalyse- und Gasspürgeräte bedürfen der Zulassung durch die See-Berufsgenossenschaft. Vor Antritt der Fahrt muß eine ausreichende Anzahl der für die betreffende Ladung erforderlichen Prüfröhrchen an Bord vorhanden sein.

(3) Zu Teil A, Regel 5 (Stauung und Sicherung)

1. Das Stauen und Sichern der Ladung in den Laderäumen und an Deck muß den Anforderungen der Richtlinien für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen vom 13. Dezember 1990 (BAnz. Nr. 8a vom 12. Januar 1991) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
2. In Containern, Trägerschiffsleichtern, Landfahrzeugen und Ladungseinheiten ist die Ladung so zu packen und zu sichern, wie es den Container-Pack-Richtlinien entspricht.

(4) Zu Teil B, Regel 6 Abs. 1 (Annahmebedingungen für die Beförderung)

Den Anforderungen ist entsprochen, wenn folgende genehmigte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- a) Stabilitätsunterlagen gemäß Kapitel II-1 Regel 22 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und § 35 Abs. 9 oder § 50 Abs. 2 dieser Verordnung,
- b) bei Schiffen über 100 Meter Länge Unterlagen für die Ladungsverteilung der wichtigsten Beladungsfälle mit Schüttgütern.

(5) Zu Teil B, Regel 7 (Stauen von Massengut)

Das Stauen von Massengut muß den Anforderungen der Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen vom 30. August 1990 (BAnz. Nr. 226a vom 6. Dezember 1990) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(6) Zu Teil C, Regel 9 (Vorschriften für Frachtschiffe, die Getreide befördern)

1. Getreide darf als Schüttladung nur befördert werden, wenn eine Genehmigung nach Kapitel VI Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 vorliegt und die Beladung den Getreideladeplänen entspricht oder die Beladung gemäß Abschnitt A 9 Ziffer 9.1.1 bis 9.1.5 des Internationalen Codes für die sichere Beförderung von Schüttgetreide (BAnz. Nr. 213a vom 11. November 1993) erfolgt. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Krängungsversuch zur Ermittlung der Leerschiffsdaten nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, es sei denn, daß ausreichende Stabilitätsreserven nachgewiesen werden und keine Zweifel an der Richtigkeit der Leerschiffsdaten bestehen.
2. Die Genehmigung zur Beförderung von Getreide wird von der See-Berufsgenossenschaft erteilt, die auch für die Prüfung der Nachweise nach Nr. A 3.5 und die Erteilung der Erlaubnis nach Abschnitt A 9 des Internationalen Codes für die sichere Beförderung von Schüttgetreide zuständig ist. Die zur Erteilung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen für Getreideladung sind in deutscher und englischer Sprache einzureichen.
3. Die Unterlagen nach Nr. A 3.4 müssen in deutscher und englischer Sprache an Bord mitgeführt werden und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Ladehafen vorzulegen.“

27. § 49 wird gestrichen.

28. In § 50 Abs. 4 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.

29. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) In Räumen, Verschlügen und Schränken für entzündbare Flüssigkeiten (einschließlich Farben) ist eine fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung nicht erforderlich, wenn an den Zugängen ein tragbarer Feuerlöscher ausreichender Größe angeordnet ist.“

- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

30. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) In Räumen, Verschlügen und Schränken für entzündbare Flüssigkeiten (einschließlich Farben) ist eine fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung nicht erforderlich, wenn an den Zugängen ein tragbarer Feuerlöscher ausreichender Größe angeordnet ist.“

- b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

31. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und längstens noch bis zum 31. Dezember 1992 Rettungsgeräte“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Rettungsgeräte,“ gestrichen.

32. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und längstens noch bis zum 31. Dezember 1992 Rettungsgeräte“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Rettungswesten“ das Komma und das Wort „Rettungsgeräte“ gestrichen.

33. Die §§ 69 bis 72 werden gestrichen.

34. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe m wird die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe n wird die Angabe „§ 31 Abs. 8 oder 9“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe p wird die Angabe „§ 49 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- ee) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. mit einem Schiff unter fremder Flagge das Küstenmeer oder die inneren Gewässer entgegen § 14 Abs. 3, jeweils auch in Ver-

- bindung mit § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 1, 3 oder 4, § 32 Satz 2 Halbsatz 1 oder § 48 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1 befährt,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe i wird die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe k wird die Angabe „§ 49 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 31 Abs. 6, 8 oder 9“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1, 3 oder 4“ ersetzt.
35. § 75 wird gestrichen.
36. Die Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Den Angaben zum Schiff im Sicherheitszeugnis für ein Fahrgastschiff in der Nationalen Fahrt – Bäckerboot – Sportanglerfahrzeug – wird nach der Angabe „Tag der Kiellegung:“ folgende Zeile angefügt:
„IMO-Nummer 1):“.
- b) Die Angabe unter Nummer II.4. „..... Rettungsgeräte, ausreichend für Personen,“ wird gestrichen.
- c) Folgende Fußnote 1) wird eingefügt:
„1) In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System; diese Angabe ist freiwillig.“
37. Die Anlage 1a zu § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Den Angaben zum Schiff im Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe wird nach der Angabe „Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde:“ wird folgende Zeile angefügt:
„IMO-Nummer 1):“.
- b) Die Fußnote 1) wird wie folgt gefaßt:
„1) In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System; diese Angabe ist freiwillig.“
- c) Die bisherige Fußnote 1) wird Fußnote 2).
- d) Das Ausrüstungsverzeichnis zum Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Nummer 2.5.2 des Ausrüstungsverzeichnisses zum Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe wird folgende neue Kopfzeile eingefügt:
- | „Gegenstand | Tatsächliche Regelung“. |
|-------------|-------------------------|
|-------------|-------------------------|
- bb) Die Angaben zu den Nummern 6, 6.1 und 6.2 werden gestrichen.
38. Die Anlage 2 zu § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Den Angaben zum Schiff im Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für ein Frachtschiff in der Nationalen Fahrt mit einem Bruttoreumgehalt von 500 und mehr Registertonnen – Frachtschiff mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 500 Registertonnen – Sonderfahrzeug – wird nach der Angabe „Tag der Kiellegung:“ folgende Zeile angefügt:
„IMO-Nummer 1):“.
- b) Folgende Fußnote 1) wird eingefügt:
„1) In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System; diese Angabe ist freiwillig.“
39. Die Anlage 2a zu § 13 Abs. 4 und 5 wird wie folgt geändert:
- a) Den Angaben zum Schiff im Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe wird nach der Angabe „Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechendem Bauzustand befand oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde“ folgende Zeile angefügt:
„IMO-Nummer 3):“.
- b) Folgende Fußnote 3) wird eingefügt:
„3) In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System; diese Angabe ist freiwillig.“
- c) Die bisherige Fußnote 3) wird die Fußnote 4).
- d) Nach Nummer 2.7.3 des Ausrüstungsverzeichnisses zum Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe wird folgende neue Kopfzeile eingefügt:
- | „Gegenstand | Tatsächliche Regelung“. |
|-------------|-------------------------|
|-------------|-------------------------|
40. Die Anlage 3 zu § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Den Angaben zum Schiff im Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis wird nach der Angabe „Tag der Kiellegung:“ folgende Zeile angefügt:
„IMO-Nummer 1):“.
- b) Folgende Fußnote 1) wird eingefügt:
„1) In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System; diese Angabe ist freiwillig.“
41. Die Anlage 4 zu § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Den Angaben zum Schiff im Sprechfunk-Sicherheitszeugnis wird nach der Angabe „Tag der Kiellegung:“ folgende Zeile angefügt:
„IMO-Nummer 1):“.
- b) Folgende Fußnote 1) wird eingefügt:
„1) In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System; diese Angabe ist freiwillig.“

42. Die Anlage 5 zu § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Den Angaben zum Schiff in dem Nationalen Freibordzeugnis wird nach der Angabe „Länge (L)“ folgende Zeile angefügt:
„IMO-Nummer¹⁾:“.
- b) Folgende Fußnote ¹⁾ wird eingefügt:
„¹⁾ In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A.600(15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System; diese Angabe ist freiwillig.“
- c) Die Fußnotenbezeichnung „¹⁾“ wird durch die Fußnotenbezeichnung „²⁾“ ersetzt.

43. Die Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anlage werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Beschreibung des Gegenstandes wie folgt gefaßt:
„Positionslaternen¹⁾
Laternen, die nach Kollisionsverhütungsregeln oder Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung oder Schifffahrtsordnung Emsmündung mit einer Mindesttragweite vorgeschrieben sind (Hauptbeleuchtung)²⁾
Zusätzlich zur Hauptbeleuchtung:
Reservelaternen für Positionslaternen, die nach Kollisionsverhütungsregeln vorgeschrieben sind³⁾“.
- c) In Nummer 2 wird die Beschreibung des Gegenstandes wie folgt gefaßt:
„Schallsignalanlagen
Pfeifen, Glocken, Gongs oder entsprechende Einrichtungen für Schallsignale, die nach Kollisionsverhütungsregeln oder Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung oder Schifffahrtsordnung Emsmündung vorgeschrieben sind“.
- d) In Nummer 12 wird die Beschreibung des Gegenstandes wie folgt gefaßt:
„Peilfunkanlage oder eine andere Funknavigationsausrüstung, die zur Benutzung während der gesamten vorgesehenen Reisen geeignet ist
a) Klasse I²³⁾
b) Klasse II²⁴⁾“.
- e) In Nummer 30 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
- f) In Nummer 31 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

44. Die Anmerkungen zu Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote ¹³⁾ wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz wird vorangestellt:
„Ausgenommen Fischereifahrzeuge mit einer Rumpflänge bis zu 12 Meter.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

b) Den Fußnoten ²³⁾ und ²⁴⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Die anstelle der Peilfunkanlage mitzuführende andere Funknavigationsausrüstung ist vom Eigentümer in Abstimmung mit der See-Berufsgenossenschaft festzulegen.“

c) In Fußnote ³⁶⁾ werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ ersetzt.

d) Die Fußnote ³⁸⁾ wird wie folgt gefaßt:

„³⁸⁾ Auf Schiffen in der Wattfahrt und in der Küstenfischerei brauchen die „Nachrichten für Seefahrer“ nicht an Bord zu sein, wenn diese vor dem Auslaufen eingesehen werden.“

e) Die Fußnote ⁴⁰⁾ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Verzeichnissen“ durch die Wörter „in dem Verzeichnis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in den Verzeichnissen“ durch die Wörter „in dem Verzeichnis“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

45. Die Anlage 7 zu § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die geprüft und zugelassen sein müssen (§ 18 Abs. 2 SchSV)

– Technische Einzelheiten zu den Klassen: Siehe Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie –“.

b) In den Kopfleisten der Übersicht werden die Abkürzungen „DHI“ durch die Abkürzungen „BSH“ ersetzt.

46. Folgende neue Anlage 8 zu § 1 Abs. 1 wird angefügt:

„Anlage 8
(zu § 1 Abs. 1)

Anwendung
der Schiffssicherheitsverordnung
für Binnenschiffe,
die in einem Schiffsregister
der Bundesrepublik Deutschland
eingetragen sind, wenn sie eine
der nachstehend aufgeführten Grenzen
seewärts überschreiten
(§ 1 Abs. 1 SchSV)

1. Ems:

Verbindungsline Breitenparallel 53° 30' Nord und Meridian 6° 45' Ost, d. h. geringfügig seewärts des Leichterplatzes für Trockenfrachter in der Alten Ems;

2. Jade:

Verbindungsline zwischen dem Oberfeuer Schillighörn und dem Kirchturm Langwarden;

3. Weser:

Verbindungsline zwischen den Kirchtürmen Langwarden und Cappel;

4. Elbe:
Verbindungsline zwischen der Kugelbake bei Döse und der nordwestlichen Spitze des Hohen Ufers (Dieksand);
5. Meldorfer Bucht:
Verbindungsline von der nordwestlichen Spitze des Hohen Ufers (Dieksand) zum Westmolenkopf Büsum;
6. Eider-Spernwerk;
7. Flensburger Förde:
Verbindungsline zwischen Kegnäs-Leuchtturm und Birknack;
8. Schlei:
Verbindungsline der Molenköpfe Schleimünde;
9. Eckernförder Bucht:
Verbindungsline Boknis-Eck zur Nordostspitze des Festlandes bei Dänisch-Nienhof;
10. Kieler Förde:
Verbindungsline zwischen dem Leuchtturm Bülk und dem Marine-Ehrenmal Laboe;
11. Trave:
Verbindungsline der beiden äußeren Molenköpfe in Travemünde;
12. Wismarbucht:
Verbindungsline zwischen Hohen Wieschendorf Huk und Leuchtfeuer Timmendorf;
13. Breitling und Salzhaff:
Verbindungsline zwischen dem Leuchtfeuer Gollwitz auf der Insel Poel und der Südspitze der Halbinsel Wustrow;
14. Unterwarnow und Breitling:
Verbindungsline zwischen den nördlichsten Punkten der West-, Mittel- und Ostmole in Warnemünde;
15. Gewässer, die vom Festland und den Halbinseln Darß und Zingst sowie den Inseln Hiddensee und Rügen eingeschlossen sind:
 - a) Halbinsel Zingst und Insel Bock:
Verbindungsline Breitenparallel 54° 26' 42" Nord;
 - b) Insel Bock und Insel Hiddensee:
Verbindungsline von der Nordspitze der Insel Bock zur Südspitze der Insel Hiddensee;
 - c) Insel Hiddensee und Insel Rügen (Bug):
Verbindungsline von der Südostspitze Neubessin zum Buger Haken;
16. Greifswalder Bodden:
Verbindungsline von der Ostspitze Thiessower Haken (Südperd) über die Ostspitze der Insel Ruden zur Nordspitze der Insel Usedom (54° 10' 37" Nord, 13° 47' 51" Ost);
17. Gewässer, die vom Festland und der Insel Usedom eingeschlossen sind:
Breitenparallel durch den Kirchturm des Seebades Ahlbeck in östlicher Richtung.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Schiffssicherheitsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Sechzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 16. Dezember 1993

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 Buchstabe a, b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), und des § 47 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1776), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Hinweis auf Anlage XI wird folgender Hinweis eingefügt:

„Anlage XII Bedingungen für die Gleichwertigkeit von Luftfederungen und bestimmten anderen Federungssystemen an der (den) Antriebsachse(n) des Fahrzeugs“;
 - b) nach dem Hinweis auf Anlage XVII wird folgender Hinweis eingefügt:

„Anlage XIX Teilegutachten“.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam. Sie erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die

 1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
 2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
 3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis gilt § 21 entsprechend. Besteht Anlaß zur Annahme, daß die Betriebserlaubnis erloschen ist, gilt § 17 Abs. 3 entsprechend; auch darf eine Prüfplakette nach Anlage IX nicht zugeteilt werden.“
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt nicht, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen

 1. für diese Teile
 - a) eine Betriebserlaubnis nach § 22 oder eine Bauartgenehmigung nach § 22a erteilt worden ist oder
 - b) der nachträgliche Ein- oder Anbau im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 genehmigt worden ist

und die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist oder
 2. für diese Teile eine Betriebserlaubnis oder Genehmigung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder nach Regelungen entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung erteilt worden ist und eventuelle Einschränkungen oder Einbauanweisungen beachtet sind oder
 3. die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung dieser Teile nach Nummer 1 Buchstabe a oder b von einer Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht ist und die Abnahme unverzüglich durchgeführt und nach § 22 Abs. 1

Satz 5, auch in Verbindung mit § 22a Abs. 1a, bestätigt worden ist oder

4. diese identisch mit einem Teil sind, für das ein Gutachten eines Technischen Dienstes nach Anlage XIX über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau dieser Teile (Teilegutachten) vorliegt und die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII durchgeführt und entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 5 auf dem Teilegutachten bestätigt worden ist; § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung, Genehmigung im Rahmen der Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Erlaubnis oder Genehmigung, der die für die Verwendung wesentlichen Angaben enthält, und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens oder einen Nachweis nach einem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster über die Erlaubnis, die Genehmigung oder das Teilegutachten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein, der Nachweis nach § 18 Abs. 5 oder das Anhängerverzeichnis nach § 24 Satz 3 einen entsprechenden Eintrag mit dem Zusatz „ohne Beschränkungen oder Auflagen“ enthält. Die Pflichten nach § 27 Abs. 1 bleiben unberührt, sofern nicht in der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung eine Ausnahme gewährt worden ist.

(5) Ist die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 erloschen, dürfen nur solche Fahrten durchgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Am Fahrzeug sind die bisherigen Kennzeichen oder rote Kennzeichen nach § 28 zu führen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Fahrten, die der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen der Erstellung des Gutachtens durchführt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

3. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Umfaßt der Antrag auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis auch die Genehmigung für eine wahlweise Ausrüstung, so kann das Kraftfahrt-Bundesamt auf Antrag in die Allgemeine Betriebserlaubnis aufnehmen, welche Teile auch nachträglich an- oder eingebaut werden dürfen (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3); § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dürfen die Teile nur an Fahrzeugen bestimmter Art, eines bestimmten Typs oder nur bei einer

bestimmten Art des Ein- oder Anbaus verwendet werden, ist die Betriebserlaubnis dahingehend zu beschränken. Die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Ein- oder Anbau abgenommen worden ist. Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII durchführen zu lassen. In den Fällen des Satzes 3 ist durch die abnehmende Stelle nach Satz 4 auf dem Abdruck oder der Ablichtung der Betriebserlaubnis oder dem Auszug davon oder dem Nachweis (§ 19 Abs. 4 Satz 1) darüber der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau unter Angabe des Fahrzeugherstellers und -typs sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu bestätigen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Außerdem hat er jedem gefertigten Teil einen Abdruck oder eine Ablichtung der Betriebserlaubnis oder den Auszug davon und gegebenenfalls den Nachweis darüber (§ 19 Abs. 4 Satz 1) beizufügen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anstelle einer Betriebserlaubnis nach Absatz 1 können auch Teile zum nachträglichen An- oder Einbau (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 3) im Rahmen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug oder eines Nachtrags dazu (§ 20) genehmigt werden; die Absätze 1, 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Nachtrag kann sich insoweit auch auf Fahrzeuge erstrecken, die vor Genehmigung des Nachtrags hergestellt worden sind.“

5. Nach § 22a Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die gezogene Anhängelast darf bei

1. Kraftträdern, Personenkraftwagen, ausgenommen solcher nach Nummer 2, und Lastkraftwagen, ausgenommen solcher nach Nummer 3, weder das zulässige Gesamtgewicht,
2. Personenkraftwagen, die gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG Geländefahrzeuge sind, weder das 1,5fache des zulässigen Gesamtgewichts,
3. Lastkraftwagen in Zügen mit durchgehender Bremsanlage weder das 1,5fache des zulässigen Gesamtgewichts

des ziehenden Fahrzeugs noch den etwa vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen. Bei Personenkraftwagen nach Nummer 1 oder 2 darf die gezogene Anhängelast jedoch in keinem Fall mehr als 3 500 kg betragen.“

7. § 69 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 9 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:
- „g) eines Abdrucks oder einer Ablichtung einer Erlaubnis, Genehmigung, eines Auszugs einer Erlaubnis oder Genehmigung, eines Teilegutachtens oder eines Nachweises nach § 19 Abs. 4 Satz 1,“;
- b) Absatz 3 Nr. 25b wird wie folgt gefaßt:
- „25b. des § 57 c Abs. 2 oder 5 über die Ausrüstung oder Benutzung der Geschwindigkeitsbegrenzer;“.

8. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 19 Abs. 3 Nr. 4 und Anlage XIV (Teilegutachten)
Bis zum 31. Dezember 1996 sind Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfberichte) über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau dieser Teile den Teilegutachten nach Abschnitt 1 der Anlage XIX gleichgestellt. Prüfberichte, die nach dem 1. Januar 1994 erstellt werden, müssen durch den nach § 12 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), bestellten Leiter der Technischen Prüfstelle gegengezeichnet sein. Abschnitt 2 der Anlage XIX ist spätestens ab 1. Januar 1997 anzuwenden.“
- b) In der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 9 Satz 5 Halbsatz 1 (Bremswirkung am Anhänger) wird jeweils die Angabe „1. Januar 1994“ durch die Angabe „1. Januar 1995“ ersetzt.
- c) Nach der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII Abschnitt 2.1.3 (Zeitabstand der Untersuchungen für andere Kraftfahrzeuge) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Anlage VIII Abschnitt 7.4a (Abnahmen nach § 19 Abs. 3)

Kraftfahrzeugsachverständige oder deren Angestellte, die bis zum 1. Januar 1994 mit der Durchführung von Untersuchungen nach Abschnitt 4.2 der Anlage VIII betraut wurden, dürfen Abnahmen nach § 19 Abs. 3 durchführen, wenn sie

1. für diese Abnahme an einer mindestens 2 Monate dauernden besonderen Ausbildung erfolgreich teilgenommen und dies in einer zumindest internen Prüfung nachgewiesen haben sowie
2. eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit auf dem Gebiet der Untersuchungen nach Abschnitt 4.2 der Anlage VIII nachgewiesen haben,
3. die nach Abschnitt 7.1 der Anlage VIII zuständige Behörde zugestimmt hat.“

9. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung „Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 und 2)“ wird durch die Bezeichnung „Anlage VIII (§ 19 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 7.1 werden nach den Wörtern „von Untersuchungen nach 4.2“ die Wörter „sowie von Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4)“ eingefügt.
- c) In Abschnitt 7.2.3 werden nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wörter „sowie die Ein- und Anbauabnahmen“ eingefügt. Das Wort „Untersuchungsergebnisse“ wird durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
- d) In Abschnitt 7.2.4 wird jeweils das Wort „Untersuchungsergebnisse“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
- e) In Abschnitt 7.2.5 werden jeweils nach den Wörtern „der Untersuchungen“ die Wörter „sowie der Ein- und Anbauabnahmen“ und nach den Wörtern „den Untersuchungen“ die Wörter „sowie den Ein- und Anbauabnahmen“ eingefügt.
- f) Nach Abschnitt 7.4 wird folgender Abschnitt 7.4a eingefügt:
- „7.4a Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte, die nach 7.3 oder 7.4 mit der Durchführung der Untersuchungen betraut werden, außerdem mit der Durchführung von Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 betrauen, wenn
- 7.4a.1 sie für diese Abnahmen an einer mindestens zwei Monate dauernden besonderen Ausbildung teilgenommen und
- 7.4a.2 sie die fachliche Eignung für die Durchführung von Abnahmen im Rahmen der Prüfung nach Abschnitt 7.3.6 nachgewiesen haben.“
- g) In Abschnitt 7.6 Satz 1 Halbsatz 2 und in Abschnitt 7.7 wird jeweils der Hinweis „7.2.2 bis 7.2.6, 7.3 und 7.5“ durch den Hinweis „7.2.2 bis 7.2.6, 7.3, 7.4a und 7.5“ ersetzt.

10. Die Anlage XIX erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2**Änderung****der 24. Ausnahmereverordnung zur StVZO**

§ 2 der 24. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2508), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Der 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni

1970 (BGBl. I S. 865, 1298), der zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Gebührennummer 263 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Hauptuntersuchungen“ werden die Wörter „einschließlich Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO“ eingefügt.
- b) Der Gebührenbetrag „402,-“ wird in den Gebührenbetrag „560,-“ geändert.

ordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 darf zu den dort genannten Zwecken auch über das Kraftfahrt-Bundesamt durch einen Verband der Versicherer erfolgen. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist berechtigt, die Daten hierfür zu speichern und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übermittlung an den Verband. Eine gesetzliche Verpflichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Übermittlung der Daten wird dadurch nicht begründet.“

Artikel 4

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

In § 8 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 4 der Ver-

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Dezember 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anhang**Anlage XIX**

(§ 19 Abs. 3 Nr. 4)

Teilegutachten**1 Teilegutachten/Technischer Dienst oder Prüfstelle**

- 1.1 Ein Teilegutachten ist das Gutachten eines Technischen Dienstes oder einer Prüfstelle über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau der begutachteten Teile.
- 1.2 Technischer Dienst oder Prüfstelle ist ein entsprechend der Norm DIN EN 45 001 (Ausgabe Mai 1990) anerkanntes oder nach den Normen DIN EN 45 001 (Ausgabe Mai 1990) und DIN EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990) akkreditiertes Prüflaboratorium. Sie können Teilegutachten nach Abschnitt 1.1 aufgrund von Prüfungen und Prüfungsarten erstellen, für die sie akkreditiert oder anerkannt sind.

2 Qualitätssicherungssystem

- 2.1 Die Erstellung eines Teilegutachtens nach 1.1 setzt den Nachweis des Herstellers dieser Teile darüber voraus, daß er in bezug auf die Produktion dieser Teile in seiner Fertigung ein Qualitätssicherungssystem unterhält, das der harmonisierten Norm EN 29 002 (Ausgabe Dezember 1987) oder einem gleichwertigen Standard entspricht.
- 2.2 Der unter 2.1 genannte Nachweis kann dadurch erbracht werden, daß dieses Qualitätssicherungssystem durch eine benannte Stelle gemäß dem Modul D (QS-Produktion) des Beschlusses des Rates vom 13. Dezember 1990 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren (90/683/EWG) (ABl. EG Nr. L 380 S. 13) zertifiziert ist und überwacht wird.

Stellen, die die Einrichtung und die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen nach 2.1 zertifizieren und überwachen, müssen gemäß den Normen EN 45 012 (Ausgabe September 1989) und EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990) akkreditiert sein (Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme).

Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Akkreditierungsstelle nach der Norm EN 45 003 (Ausgabe September 1989) wahr.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann auch selbst die Aufgaben der Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme wahrnehmen.

Unberührt bleibt auch die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die durch einen anderen Mitgliedstaat erteilt ist.

**Verordnung
zur Beauftragung von Luftsportverbänden
(BeauftrV)**

Vom 16. Dezember 1993

Auf Grund des § 31c und des § 31d Abs. 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), die durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda, Zweigstelle Gersfeld (Rhön), unter der Nummer 110 eingetragene Deutsche Aero Club e. V. wird beauftragt, die folgenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte wahrzunehmen:

1. Erteilung der Muster- und Verkehrszulassung von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen,
2. Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen für das Luftfahrtpersonal dieser Luftsportgeräte,
3. Erteilung der Erlaubnisse für die Ausbildung dieses Luftfahrtpersonals,
4. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt, und
5. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 10635 eingetragene Deutsche Ultraleichtflugverband e. V. wird beauftragt, die folgenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte wahrzunehmen:

1. Erteilung der Muster- und Verkehrszulassung von schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen,
2. Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen für das Luftfahrtpersonal dieser Luftsportgeräte,
3. Erteilung der Erlaubnisse für die Ausbildung dieses Luftfahrtpersonals,
4. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt, und
5. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 9767 eingetragene Deutsche Hängegleiterverband e. V. wird beauftragt, die folgenden öffentlichen

Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte wahrzunehmen:

1. Erteilung der Musterzulassung von Hängegleitern und Gleitsegeln,
2. Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen für das Luftfahrtpersonal dieser Luftsportgeräte,
3. Erteilung der Erlaubnisse für die Ausbildung dieses Luftfahrtpersonals,
4. Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit diesen Luftsportgeräten außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 Luftverkehrsgesetz),
5. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt, und
6. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Der in § 1 genannte Verein und der im Vereinsregister des Amtsgerichts Weilheim, Zweigstelle Schongau, unter der Nummer 180 eingetragene Deutsche Fallschirmsportverband e. V. werden beauftragt, die folgenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte wahrzunehmen:

1. Erteilung der Musterzulassung von Sprungfallschirmen,
2. Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen für das Luftfahrtpersonal dieser Luftsportgeräte,
3. Erteilung der Erlaubnisse für die Ausbildung dieses Luftfahrtpersonals,
4. Erteilung der Erlaubnisse zum Landen mit diesen Luftsportgeräten außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 Luftverkehrsgesetz),
5. Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen und soweit nicht ein anderer Beauftragter die Aufsicht führt, und
6. Erhebung von Kosten nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

(1) Die Beauftragten sind verpflichtet, ihre Aufgaben neutral und unabhängig von der Mitgliedschaft in einem der genannten oder in anderen Verbänden oder Vereinen wahrzunehmen.

(2) Derselbe Einzelfall darf weder gleichzeitig noch nacheinander Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bei verschiedenen Beauftragten sein.

§ 6

Die Rechts- und Fachaufsicht über die in den §§ 1 bis 4 beauftragten Luftsportverbände wird auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen. Soweit Einzelfragen der Luftsportgeräteverwaltung durch einen Beauftragten grundsätzlicher Klärung bedürfen, werden diese vom Luftfahrt-Bundesamt dem Bundesministerium für Verkehr zur Entscheidung vorgelegt.

§ 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisher vom Bundesministerium für Verkehr erteilten Anerkennungen und Beauftragungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt in bezug auf Luftsportgeräte gegenstandslos.

(2) Die Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 1982 und deren bisher bekanntgemachte Änderungen werden aufgehoben.

(3) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen
Vom 17. Dezember 1993**

Auf Grund des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3015), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1918), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen schwangere Soldatinnen des Militärmusikdienstes in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Soldatinnen des Militärmusikdienstes als Künstlerinnen bei Musikaufführungen bis 23 Uhr zum Dienst herangezogen werden.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Durch die Verbote der §§ 3 bis 5 sowie des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und des Ausbildungsgeldes für Sanitätsoffizier-Anwärter nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstbefreiung während der Stillzeit (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst ist der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

3. § 6a wird wie folgt gefaßt:

„§ 6a

Soweit die in § 5 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Soldatin einen Zuschuß von 25 Deutschen Mark je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmerin aufgenommen hat. Bei einer Soldatin, deren Dienstbezüge oder Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf 400 Deutsche Mark begrenzt.“

Artikel 2

**Neufassung
der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen**

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3111/93 der Kommission mit den in den Artikeln 3 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Verzeichnissen von Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete	L 278/48 11. 11. 93
10. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3112/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Gewährung von Beihilfen zur Erhaltung von Weinbergen und für die private Lagerhaltung von Likörwein auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 278/52 11. 11. 93
8. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3119/93 des Rates über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte	L 279/17 12. 11. 93
10. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3121/93 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 279/23 12. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3126/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1993)	L 280/1 13. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3127/93 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1993)	L 280/7 13. 11. 93
10. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3129/93 der Kommission zur Einstellung des Seehochfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 280/10 13. 11. 93
10. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3130/93 der Kommission zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 280/11 13. 11. 93
10. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3131/93 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1255/93 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 280/12 13. 11. 93
10. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3132/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 280/13 13. 11. 93
12. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3134/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 280/15 13. 11. 93
15. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3142/93 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 281/3 16. 11. 93
17. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3162/93 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 283/12 18. 11. 93
17. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3163/93 der Kommission über die vorläufige Versorgungsbilanz im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Milchzeugnissen	L 283/18 18. 11. 93
18. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3169/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein	L 284/4 19. 11. 93
18. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3170/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken	L 284/7 19. 11. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3171/93 der Kommission zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Oktober 1993 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	L 284/8	19. 11. 93
18. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3172/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Herstellung von Hackfleisch	L 284/10	19. 11. 93
18. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3173/93 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch ohne Knochen zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsändern nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 618/92 und (EWG) Nr. 2582/93	L 284/13	19. 11. 93
5. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3177/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1993	L 285/1	20. 11. 93
16. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3178/93 des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 285/8	20. 11. 93
16. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3179/93 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 285/9	20. 11. 93
19. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3183/93 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1796/93 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Kirschen aus Drittländern	L 285/16	20. 11. 93
19. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3184/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2353/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten der Erzeuger bestimmter Körnerhülsenfrüchte	L 285/17	20. 11. 93
19. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3193/93 der Kommission über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis	L 285/32	20. 11. 93
22. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3196/93 der Kommission über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	L 288/4	23. 11. 93
22. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3197/93 der Kommission über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	L 288/7	23. 11. 93
22. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung	L 288/12	23. 11. 93
Andere Vorschriften			
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3097/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 17, 19 und 76 (laufende Nummern 40.0170, 40.0190 und 40.0760) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/22	11. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3098/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 19, 26 und 28 (laufende Nummern 40.0190, 40.0260 und 40.0280) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/24	11. 11. 93
9. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3099/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 28 und 76 (laufende Nummern 40.0280 und 40.0760) mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/26	11. 11. 93
25. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	L 279/1	12. 11. 93
11. 11. 93	Verordnung (EG) Nr. 3128/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren	L 280/9	13. 11. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 A - Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
16. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3155/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 283/1	18. 11. 93
19. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3190/93 der Kommission zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents für das Jahr 1994 zuzuteilenden Bananenmenge	L 285/28	20. 11. 93
22. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3198/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 288/10	23. 11. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 577/93 der Kommission vom 8. März 1993 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1993) (ABl. Nr. L 61 vom 13. 3. 1993)	L 279/46	12. 11. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 578/93 des Rates vom 8. März 1993 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1993) (ABl. Nr. L 61 vom 13. 3. 1993)	L 279/47	12. 11. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 des Rates vom 13. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden (ABl. Nr. L 235 vom 18. 9. 1993)	L 279/47	12. 11. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1917/93 des Rates vom 12. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3724/92 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1993 und der Verordnung (EWG) Nr. 3725/92 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1993 (ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993)	L 282/11	17. 11. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992)	L 289/40	24. 11. 93